

M6683

Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Geschäftsnummer: 9 E 3505/03.A(2)



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: srilankisch

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwältin Roswitha Maul,
Niddastraße 74, 60329 Frankfurt am Main,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Gießen,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,
[REDACTED]

Beklagte,

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch
Richter am VG Dr. Burkholz
als Berichterstatter am 06. April 2005 für Recht erkannt:

In Bezug auf das Begehren, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen,
wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 27.06.2003 verpflichtet, festzustellen, dass in Bezug auf die Klägerin die Voraussetzungen für das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 1, 5, 7 AufenthG hinsichtlich Sri Lankas erfüllt sind.

Von den Kosten des Verfahrens haben die Klägerin 1/3 und die Beklagte 2/3 zu tragen.

Das Urteil ist im Kostenauspruch vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kostenschuld abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

TATBESTAND

Die Klägerin ist eine srilankische Staatsangehörige tamilischer Volkszugehörigkeit, geboren am 1986 in Tellipallai. Nach eigenen Angaben reiste sie am 17.10.2002 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 16.12.2002 stellte sie über die für sie als Pflegerin bestellte Prozessbevollmächtigte einen Asylantrag; wegen der Begründung wird auf die Ausführungen im Antrag Bezug genommen. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hörte die Klägerin am 11.03.2003 zu ihrem Asylbegehren an; wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Klägerin wird auf die bei den Verwaltungsvorgängen sich befindende Niederschrift über die Anhörung Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 27.06.2003 (Bl. 44 ff. der Verwaltungsvorgänge) lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG a.F. und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG a.F. nicht vorliegen. Zugleich forderte es die Antragstellerin zur Ausreise auf und drohte die Abschiebung nach Sri Lanka oder in einen anderen Staat an, in den sie einreisen darf oder zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist. Der Bescheid wurde am 08.07.2003 zur Post gegeben.

Die Klägerin hat am 22. Juli 2003 Klage erhoben. Zu ihrer Begründung vertieft sie zum einen das Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren. Zum anderen macht sie geltend, sie leide an einer posttraumatischen Belastungsstörung, die in ihrem Heimatland nicht adäquat behandelt werden könne. Insoweit verweist sie auf einen Bericht der Einrichtung, in der sie untergebracht ist, vom 04.07.2003 (Bl. 49 d. A.), sowie auf eine "Epikrise" der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters Rehberg in Herborn vom 15.07.2003 (Bl. 52 ff. d. A.). Ihre Behauptung, eine Behandlung dieser Krankheit sei in Sri Lanka nicht möglich, stützt sie auf Ausführungen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe zu psychiatrischen Behandlungsmöglichkeiten in Sri Lanka vom 14. Januar 2004 (Bl. 96 ff. d.A.). Schließlich legt die Klägerin im Verfahren eine Stellungnahme des Psychologischen Zentrums Gelnhausen vom 22. September 2004 vor, aus der sich ergibt, dass die Klägerin an einer posttraumatischen Belastungsstörung (ICD 10 F 43.1) und einer Somatisierungsstörung (ICD 10 F 45.0) leidet.

In der mündlichen Verhandlung vom 06.09.2004 hat die Klägerin die Klage zurückgenommen, soweit sie die Anerkennung als Asylberechtigte begehrt.

Im Übrigen beantragt sie sinngemäß,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 27.06.2003 zu verpflichten, festzustellen, dass in der Person der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

Zur Begründung bezieht sie sich im wesentlichen auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid des Bundesamtes.

Das Gericht hat aufgrund Beweisbeschlusses vom 06.09.2004 zu der Behauptung der Klägerin, sie leide an einer posttraumatischen Belastungsstörung, ein Sachverständigen-gutachten des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Gesundheitsamts des Main-Kinzig-Kreises vom 15. Dez. 2004 (Bl. 139 ff. d. A.) sowie zu der Behauptung der Klägerin, die Behandlung einer posttraumatischen Belastungsstörung sei im Family Rehabilitation Centre in Colombo nicht möglich, eine Auskunft von Herrn Walter Keller-Kirchhoff eingeholt, die dieser dem Gericht mit Schreiben vom 09. Oktober 2004 übermittelte (§ 132 f. d.A.). Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Darlegungen in dem Gutachten des Gesundheitsamts sowie in der Auskunft von Herrn Keller-Kirchhoff Bezug genommen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter allein einverstanden erklärt und auf die Durchführung einer weiteren mündlichen Verhandlung übereinstimmend verzichtet.

Ein gehefteter Verwaltungsvorgang des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, betreffend das Asylbegehren der Klägerin, und die Erkenntnisquellen der Kammer betreffend Sri Lanka, wie sie in der zuletzt übersandten Erkenntnisquellenliste aufgeführt sind, wurden zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht. Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die genannten Unterlagen sowie die Gerichtsakte, insbesondere die Schriftsätze der Beteiligten, Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Im Einverständnis mit den Beteiligten entscheidet der Berichterstatter allein (§ 87 a Abs. 2; 3 VwGO) und im schriftlichen Verfahren (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Soweit die Klägerin ursprünglich ihre Anerkennung als Asylberechtigte begehrt hat, ist das Verfahren im Hinblick auf die in der mündlichen Verhandlung erklärte Klagerücknahme mit der Kostenfolge aus § 155 Abs. 2 VwGO einzustellen (§ 92 Abs. 3 VwGO).

Im Übrigen ist die Klage zulässig und begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Feststellung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen in ihrer Person im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1, 5, 7 AufenthG (§ 51 Abs. 1, § 53 Abs. 4, 6 AuslG a.F., wie ursprünglich beantragt). Insoweit ist der Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 27.06.2003 rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten.

Nach Auffassung des Berichterstatters ist das Leben oder die Freiheit der Klägerin wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, nämlich derjenigen der Tamilen, im Falle der unfreiwilligen Rückkehr nach Sri Lanka bedroht, sodass die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG gegeben sind. Denn zur Überzeugung des Berichterstatters steht fest, dass die Klägerin in Colombo durch Militärangehörige festgenommen, längere Zeit inhaftiert und in der Haft misshandelt und vergewaltigt worden ist. Hat ein Asylantragsteller indessen einmal in dieser Weise Verfolgungsmaßnahmen im Heimatland erlitten, reicht bereits eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für eine Wiederholung dieser Maßnahmen im Falle einer Rückkehr aus, um die Voraussetzungen des Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu bejahen. Dies ist hier der Fall. Nur zur Verdeutlichung sei ausdrücklich hervorgehoben, dass die Zuerkennung dieses Abschiebungsverbot bei der Klägerin damit ausdrücklich nicht an Maßnahmen im Rahmen einer Gruppenverfolgung anknüpft, der die Tamilen in Sri Lanka womöglich unterliegen, sondern an Verfolgungsmaßnahmen, denen die Klägerin individuell ausgesetzt war.

Das Bundesamt hat in dem Bescheid vom 27.06.2003 die Zuerkennung eines Abschiebungsverbots nach § 51 Abs. 1 AuslG a.F. mit der Begründung abgelehnt, die Schilderungen der Klägerin erschienen wenig glaubhaft. Dem vermag der Berichterstatter nicht zu folgen. Die Klägerin hat vielmehr ausführlich und in Einzelheiten, damit aber auch lebensnah, über ihre Situation nach der Inhaftierung in Negombo bzw. in dem Militärcamp berichtet. Sie hat anschaulich und auch durchaus nicht ohne Affekt die einzelnen

In diesem Zusammenhang hat sie auch von versuchter bzw. angedrohter und vollzogener Vergewaltigung berichtet. Diese Schilderungen erscheinen dem Berichterstatter bereits für sich genommen als glaubhaft, insbesondere deswegen, weil bereits der Verlauf der Anhörung deutlich machte, dass die Klägerin im Hinblick auf diese Vorkommnisse offenkundig schweren psychischen Belastungen ausgesetzt ist; gerade dies belegt nach Einschätzung des Berichterstatters, dass die Schilderungen der Klägerin nicht erfunden sein können. Hinzu kommt, dass sich im Lauf der therapeutischen Maßnahmen, denen die Klägerin sich bereits seit einiger Zeit unterzieht, herausgestellt hat, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, die Klägerin sei vergewaltigt worden. Darauf weist insbesondere das Gutachten des Gesundheitsamts des Main-Kinzig-Kreises im Hinblick auf die anamnестischen Angaben der die Klägerin betreuenden Diplom-Psychologin, Frau Weiß, hin (Bl. 4 des Gutachtens, Bl. 142 d. A.).

Die von der Klägerin in ihrem Heimatland erlittenen Verfolgungsmaßnahmen einschließlich der Vergewaltigung knüpften aber samt und sonders an ihre ethnische Zugehörigkeit zum Volksstamm der Tamilen an, wurde sie doch nur deswegen verhaftet, weil sie anlässlich einer Personenkontrolle wegrennen wollte, da sie nicht über Identitätspapiere verfügte. Dies allein - der Umstand, dass die Klägerin sich nicht ausweisen konnte - vermag zwar auch nach Auffassung des Berichterstatters für sich genommen noch nicht die Annahme eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu begründen. Indessen kam hier hinzu, dass die Klägerin für einen Zeitraum von mehreren Monaten im Anschluss an die Verhaftung - außerhalb jeder rechtlichen Grundlage - inhaftiert blieb, ohne dass dafür ein Anlass gegeben war; insoweit weicht die Behandlung der Klägerin gravierend von bekannten vergleichbaren Fällen ab, in denen die Betroffenen sich ebenfalls nicht ausweisen konnten und deswegen kurzfristig inhaftiert wurden. Dies beruht zur Überzeugung des Berichterstatters ausschließlich auf dem Umstand der tamilischen Volkszugehörigkeit der Klägerin und der durch die bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen in Sri Lanka bedingten sonstigen Umstände. Insoweit ist dem angefochtenen Bescheid zwar in der Einschätzung zu folgen, dass die hier geübte Verfahrensweise der Sicherheitsbehörden durchaus nicht den in Sri Lanka überwiegend üblichen Grundsätzen entsprach; daraus allein kann jedoch nicht geschlossen werden, dass der Vortrag der Klägerin insoweit als unglaubhaft angesehen werden müsste.

zelfällen zu extralegalem Tätigwerden der Sicherheitsbehörden und in diesem Zusammenhang auch durchaus zu gravierenden Menschenrechtsverletzungen gekommen ist. Der Umstand, dass derartige Verletzungen mittlerweile die Ausnahme darstellen, vermag allein folglich nicht die Annahme zu rechtfertigen, dass den entsprechenden Schilderungen der Klägerin kein Glaube geschenkt werden könnte.

Im Hinblick auf die Verfolgungsmaßnahmen, denen die Klägerin im Heimatland ausgesetzt war, erweist sich die Abschiebung auch unter Berücksichtigung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten als unzulässig, so dass der Abschiebung der Klägerin auch § 60 Abs. 5 AufenthG entgegensteht (§ 53 Abs. 4 AuslG a.F.).

Schließlich liegen in der Person der Klägerin auch die Voraussetzungen eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (§ 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG a.F.) vor. Die nach dieser Vorschrift geforderte erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit, der die Klägerin im Falle ihrer Rückkehr nach Sri Lanka ausgesetzt ist, ist hier darin zu sehen, dass die Klägerin an einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung leidet, die in Sri Lanka nicht adäquat behandelt werden kann.

Zum einen ergibt sich aus dem vom Gericht eingeholten Gutachten des Gesundheitsamts des Main-Kinzig-Kreises vom 15.12.2004 zur Überzeugung des Gerichts ohne weiteres, dass die Klägerin an einer posttraumatischen Belastungsstörung (ICD 10 F 43.1) leidet. Der Gutachter schildert in nachvollziehbarer und schlüssiger Weise, welche Erlebnisse der Klägerin in ihrem Heimatland vor ihrer Ausreise zu dieser Erkrankung haben führen können und aus welchen Gründen die daneben ebenfalls denkbare Anpassungsstörung (ICD 10 F 43.2) oder die ebenfalls denkbare längere depressive Reaktion als Folge einer Anpassungsstörung im Falle der Klägerin als Diagnose eher nicht in Betracht kommt. Das Gutachten stützt sich auf eigene anamnestiche Erhebungen wie auch auf die ausführlich eruierte Vorgeschichte sowie fremdanamnestiche Angaben von Fachärzten bzw. Betreuern der Klägerin. Zurückzuführen sind die bei der Klägerin auftretenden Symptome neben der erlittenen Verfolgung in der Haft letztlich auch auf den Vorfall im Jahr 1996, bei dem ihre Eltern anlässlich der Flucht aus dem Norden Sri Lankas über die Kilali-Lagune im Zusammenhang mit einem Bombenanschlag ums

tischen Störungen und Vorfälle erklären, an denen die Klägerin seit ihrer Ankunft in Deutschland leidet und die hinreichend in den Akten dokumentiert sind.

Im Hinblick auf diese Erkrankung besteht zum Anderen für die Klägerin im Fall ihrer - nicht freiwilligen - Rückführung nach Sri Lanka eine konkrete Gefahr für Leib und Leben. Denn aufgrund der derzeitigen Erkenntnisse muss angenommen werden, dass sich die Krankheit der Klägerin im Fall ihrer Rückführung nach Sri Lanka verschlimmern, eine angemessene Behandlung dieser Krankheit dort indes keinesfalls gewährleistet sein wird, ein Umstand, der nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der das erkennende Gericht sich insoweit anschließt, ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG a.F. (§ 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG) darstellen kann (BVerwG NVwZ 1998, 526; BVerwGE 105, 383 = NVwZ 1998, 524; Beschluss vom 29.07.1999 - 9 C 2/99).

In Bezug auf die Situation in Sri Lanka ist insoweit festzustellen, dass schon im allgemeinen ausreichende medizinische Behandlungsmöglichkeiten für psychische Erkrankungen grundsätzlich nicht gegeben sind. Der Sachverständige Keller-Kirchhoff hat bereits in seiner Stellungnahme für das VG Dresden vom 08.08.2000 insoweit ausgeführt, dass es bei einer Gesamtbevölkerung von etwa 19 Mio. Menschen in Sri Lanka nur drei klinische Psychologen und dreißig Psychiater gebe. An akuten und leichteren Geisteskrankheiten litten hingegen etwa insgesamt 15 % der Bevölkerung. Schon aus diesen Zahlen ergibt sich, dass im Jahr 2000 eine adäquate psychotherapeutische Behandlung in Sri Lanka ausgeschlossen erscheinen musste. Die Ausführungen des Gutachtens der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 14. Januar 2004, auf das die Klägerin sich berufen hat, bestätigen, dass sich diese Situation keineswegs verbessert hat. Vielmehr standen zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung ebenfalls nur 32 Psychiater etwa 20 Mio. Menschen zur Verfügung, während die Standards der WHO bei einer Bevölkerung dieser Größenordnung für den gebotenen Minimalzustand eine Zahl von 480 Psychiatern fordern. Auch im übrigen ergibt sich aus diesem Gutachten, dass der Gesundheitsbereich in Sri Lanka in primären, sekundären und tertiären Sektor keineswegs über ein dem Bedarf und der Nachfrage angemessenes stationäres und ambulantes therapeutisches Angebot verfüge und dass Psychiater, Psychologen usw. den Bedarf an stationärer und therapeutischer Begleitung/Behandlung nicht abdecken können. Schließlich hat

vom 09. Oktober 2004 ausgeführt, dass sich auch nach dem Waffenstillstand und der Unterzeichnung eines Memorandums of Understanding zwischen der Regierung und der LTTE Anfang des Jahres 2002 die Lage in Bezug auf die Betreuungs- und Behandlungsmöglichkeiten für Traumatisierte in Sri Lanka nicht entscheidend verändert habe; nach wie vor bestehe ein enormer Bedarf, der bisher auch nicht annähernd gedeckt werden könne. Außer dem Angebot einiger weniger Nicht-Regierungsorganisationen, die sich auf in Sri Lanka lebende Bedürftige konzentriert hätten, bestünden keine anderweitigen Behandlungsmöglichkeiten. Dies gelte insbesondere für das Family Rehabilitation Centre, auf das die Beklagte verwiesen hat. Die finanziellen Mittel für dieses Zentrum seien in der jüngsten Vergangenheit eingeschränkt worden und würden im Jahre 2005 ganz auslaufen; neue finanzielle Unterstützer habe das Zentrum bislang nicht finden können. Folglich habe das Zentrum bereits viele Mitarbeiter wegen der angespannten Finanzlage entlassen müssen und den Schwerpunkt der Arbeit von Colombo auf die Gebiete im Norden und Osten des Landes verlagert. Den Behandlungsnotwendigkeiten könne dieses Zentrum mithin ebenfalls nicht gerecht werden.

Der Sachverständige hat damit seine früheren Ausführungen bestätigt, dass Menschen, die an einer posttraumatischen Belastungsstörung leiden, mit einer adäquaten Behandlung ihrer Erkrankung in Sri Lanka nicht rechnen können. Im Fall von TAMILIN ist die Situation nach einer Rückführung zusätzlich noch dadurch erschwert, dass die wenigen Fachkräfte, die solche, also traumatisierte Patienten behandeln können, fast ausschließlich Singhalesen sind, sodass für die Behandlung jedenfalls auch ein Übersetzer erforderlich ist. Schließlich hat der Gutachter bereits früher darauf hingewiesen, dass auch aus praktischen Gründen entsprechende Behandlungen von Rückkehrern aus dem Ausland aufgrund des großen lokalen Bedarfs mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zustande kommen; dies hat sich ausweislich der Stellungnahme vom 09. Oktober 2004 bislang nicht geändert. In Anbetracht all dessen ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit im Falle der Klägerin anzunehmen, dass sich ihre Krankheit verschlimmern wird und eine adäquate Behandlung nicht möglich sein wird, wenn sie in ihr Heimatland zurückgeführt wird.

Die Abschiebungsandrohung wird durch das Vorliegen eines Abschiebungsverbots - wie hier - im Übrigen nicht berührt (§ 59 Abs. 3 AufenthG).

Soweit die Klägerin ihr Begehren weiter verfolgt und mit diesem Begehren auch Erfolg hat, hat die Beklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen, da sie unterliegt (§§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 VwGO).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** nur zu, wenn sie vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, oder
2. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht, oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Adalbertstr. 44-48

60486 Frankfurt am Main

zu stellen.

Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule i. S. d. Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gestellt werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dr. Burkholz
